



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

an den  
Deutscher Bundestag  
Frau Dr. Birgit Reinemund  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Kontakt:  
**Markus Erb**

+49 69 975850 0 (TEL)  
+49 69 97585 10 (FAX)  
[markus.erb@vab.de](mailto:markus.erb@vab.de)  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

21. November 2011\ME

**Richtlinienvorschlag über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, KOM(2011) 594 endgültig, 2011/0261 (CNS) vom 28. September 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr bei Ihnen für die Einladung zur Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vom 28. September 2011. Nach eingehender Prüfung des Richtlinienvorschlags haben sich aus unserer Sicht einige diskussionswürdige Punkte und offene Fragen ergeben. Wir haben uns erlaubt, auf Basis des Richtlinienvorschlags die nachfolgenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten und Ihnen zur Einschätzung, Bewertung und Berücksichtigung zur Verfügung zu stellen.

**I. Allgemeines zur Regulierung und Besteuerung des Finanzsektors in der EU und Deutschland**

**1. Zum Hochfrequenzhandel (HFT - high frequency trading)**

Gerade im Hinblick auf eine Regulierung bzw. Besteuerung des Finanzmarktes oder der Finanzmarktteilnehmer wird sehr häufig der Hochfrequenzhandel (HFT - high frequency trading) in den Fokus gerückt. HFT ist die Nutzung des technologischen Fortschritts für den Marktzugang und zielt darauf ab, Gewinne bei einer hohen Anzahl von Transaktionen mit eher kleinen Losgrößen in besonders liquiden Vermögens-



gegenständen zu erzielen. Die auf HFT basierenden Strategien nutzen Geschwindigkeitsvorteile, um durch sehr schnelles computergesteuertes Kaufen und Verkaufen von Vermögensgegenständen innerhalb von Millisekunden Gewinne zu erzielen.

Die Frage nach dem Einfluss des HFT auf das Funktionieren der Märkte ist berechtigt, wenn die dominante Marktstellung an den wichtigen Börsen und die Anteile am Handelsvolumen bei Aktien (New York 2010 ca. 70%, Deutsche Börse ca. 40%) und bei Währungen (weltweit ca. 45%) betrachtet wird.

Von Seiten der Wissenschaft wird hervorgehoben, dass HFT per Saldo sowohl die Marktliquidität als auch die Effizienz bei der Preisfindung verbessert<sup>1</sup>. Um einen effizienten Handel weiterhin gewährleisten und die Vorteile des HFT nutzen zu können, stehen Gesetzgeber und Aufsicht vor der Aufgabe, Regeln aufzustellen, die eine Koexistenz von normalem Handel und HFT gewährleisten.

Die Deutsche Bundesbank und die Börsensachverständigenkommission haben hierfür bereits Vorschläge vorgelegt, die die Einführung von einheitlichen Standards für Risikomanagementsysteme für alle Hochfrequenzhändler vorsehen. Ergänzend sind Verhalten-kodices für HFT vorzusehen, mit denen die als unfair angesehenen HFT-Taktiken explizit ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang soll auf die Neufassung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) hingewiesen werden, die angemessene organisatorische Sicherheitsvorkehrungen von Hochfrequenzhändlern und jenen Unternehmen, die den Hochfrequenzhändlern den Marktzugang anbieten, vorsieht und auch Handelsplätzen vorschreiben wird, sinnvolle Risikokontrollen vorzusehen, um marktstörenden Handel einzudämmen und die Belastbarkeit ihrer Plattformen zu gewährleisten. Jede missbräuchliche Strategie des HFT sollte effektiv durch die Aufsichtsbehörden bekämpft werden.

**VORSCHLAG: Ein regulatorischer Rahmen insbesondere für HFT mit feinjustierenden Regelungsmechanismen, der Transparenz (z.B. durch offene Kommunikation und Protokollierung der HFT-Algorithmen für die Aufsicht), Marktintegrität und Effizienz der Märkte unter Wahrung der Finanzstabilität gewährleistet, sollte einer Finanztransaktionssteuer als ungeeignetes Grobsteuerinstrument zur Bekämpfung exzessiver Spekulation unbedingt vorgezogen werden.**

## 2. Zur Unterbesteuerung von Banken

Der Richtlinienvorschlag begründet die Einführung einer Finanztransaktionssteuer damit, dass der Finanzsektor bei der Auslösung der Krise eine gewichtige Rolle gespielt habe und dass die Staaten und die Steuerpflichtigen die Kosten der Krisenbewältigung getragen haben. Demnach soll der Finanzsektor an den Kosten zur Bewältigung der Krise nun beteiligt werden. Zudem wird als Begründung die derzeit zu geringe Besteuerung des Finanz- bzw. Bankensektors (Unterbesteuerung) genannt.

Auch im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung kann der Finanzsektor nicht per se als unterbesteuert angesehen werden, denn gerade die fehlende Möglichkeit des

---

<sup>1</sup> Studie Goethe-Universität Frankfurt, März 2011. Die Studie diskutiert Lösungen hinsichtlich Regulierungsmaßnahmen und kommt zu dem Ergebnis, dass sich HFT im Allgemeinen positiv auf Marktqualität, Effizienz des Preisbildungsprozesses und Liquidität auswirkt.



Vorsteuerabzugs und der Aufbau eines umfangreichen Umsatzsteuer-Compliance-Controllingsystems – insbesondere bei global agierenden Finanzkonzernen – führt zu enormen administrativen und kostenmäßigen Belastungen bei den Unternehmen im Finanzsektor.

Von der bisherigen Umsatzsteuerbefreiung profitieren in erster Linie Verbraucher, Unternehmen und die öffentlichen Haushalte, die die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen (Entlastung des Endverbrauchers). Zentrales Problem für eine Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen ist die Bemessungsgrundlage, die oftmals nicht zweifelsfrei zu ermitteln ist. Dies zeigt sich insbesondere bei der Umsatzsteuerbesteuerung von Derivaten; dasselbe Problem stellt sich nun auch bei der Suche einer geeigneten Bemessungsgrundlage für eine Finanztransaktionssteuer auf Derivate (s. unten). Zudem führt eine Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen zu steigenden Finanzierungskosten für Verbraucher, Unternehmen und öffentliche Haushalte.

Eine Studie der britischen Warwick-Universität, die 2011 in Zusammenarbeit mit PwC erstellt wurde<sup>2</sup>, zeigt, dass die Einführung einer Umsatzbesteuerung auf die Dienstleistungen von Banken in der Europäischen Union kaum zu Mehreinnahmen führen würde. Die nicht abziehbare Vorsteuer für die europäischen Banken kann sich auf bis zu ca. 33 Milliarden Euro in der EU kumulieren (im Bereich des Firmenkundengeschäfts soll die nicht abzugsfähige Vorsteuerlast etwa 18 Mrd. Euro betragen). Des Weiteren wird in der Studie auf die sog. „Zweitrundeneffekte“ hingewiesen, die in der derzeitigen Diskussion über eine Umsatzbesteuerung von Finanzdienstleistungen vernachlässigt werden. Diese beziehen sich vor allem auf einen Nachfragerückgang, der bei einer Besteuerung von Finanzdienstleistungen zu erwarten wäre und das Steuerraufkommen mindert. Eine Besteuerung könnte laut Studie sogar zu Einnahmeausfällen für den Fiskus führen.

## **II. Detailanmerkungen zum Richtlinienvorschlag**

**Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich in der Sache selbst erfolgen und nicht dahingehend zu werten sind, dass wir eine Finanztransaktionssteuer unterstützen.**

### **1. Begriffsbestimmungen: Klassifizierung von Finanzinstrumenten und Derivatkontrakten (Artikel 2)**

- a) Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Begrifflichkeiten sind teilweise unklar bzw. überschneiden sich. Eine Spezifizierung insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung von Finanzinstrumenten (siehe Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2) und Derivatkontrakten (siehe Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3) scheint geboten, da der alleinige Verweis auf die Klassifizierungen aus Anhang I, Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“) nicht alle Fallkonstruktionen abdeckt.

**VORSCHLAG: Vor allem die Klassifizierung von jenen strukturierten Finanzinstrumenten sollte geprüft werden, welche wertpapiermäßig-**

<sup>2</sup> „How the EU VAT exemptions impact the Banking Sector“, Study to assess whether banks enjoy a tax advantage as a result of the EU VAT exemption system vom 18. Oktober 2011.



**verbriefte Kassainstrumente mit eingebauten Derivatkontrakten darstellen. Ebenfalls problematisch erscheint die Klassifizierung im Zusammenhang mit einer Replikation bzw. Duplikation von Finanzinstrumenten bzw. Derivatkontrakten, beispielsweise durch Zerlegung von Swaps in wechselseitige Darlehensgewährungen.**

- b) Finanztransaktionen nach Artikel 2 Abs. 1 sind Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten vor Aufrechnung und Abrechnung, einschließlich Pensionsgeschäften sowie Wertpapierleihgeschäfte. Unklar ist wie das Kriterium des Kaufs bzw. Verkaufs bzw. der Gegenpartei zuverlässig bestimmt werden kann. Zudem ist diskutabel, inwieweit die Sicherheitenstellung unter die FTS fallen soll. Hier ist hinsichtlich der Art der Sicherheit zu differenzieren. Barsicherheiten, d.h. auf einem Konto gutgeschriebene Beträge und vergleichbare Geldforderungen wie Geldmarkt-Sichteinlagen, sollten ausgenommen werden.

**VORSCHLAG: Die Stellung von Sicherheiten sollte nicht unter die FTS fallen.**

- c) Grundsätzlich fällt eine Transaktion auf Primärmärkten, z.B. für die Ausgabe von Eigenkapital, nicht unter die FTS. Unklar ist jedoch in diesem Zusammenhang, in wie weit die Einschaltung eines Finanzdienstleisters („Initial Purchaser“ – IP) im Rahmen der erstmaligen Ausgabe von Aktien FTS-kritisch ist. Der Finanzdienstleister sorgt sich grundsätzlich um die eigentliche Ausgabe im Markt. Zudem ist zu klären, in wieweit es sich beim Weiterverkauf durch den Finanzdienstleister (IP) um eine befreite Finanztransaktion im Sinne von Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a des Richtlinienvorschlags handelt.

**VORSCHLAG: Finanztransaktionen auf Primärmärkten unter Einschaltung eines Finanzdienstleisters sowie alle Weiterverkäufe sollten unter Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a subsumiert werden und somit nicht unter die Richtlinie fallen.**

- d) Grundsätzlich gibt es Finanzprodukte wie z.B. Wandelanleihen, die vorsehen, dass die Rückzahlung des Anleihebetrages nicht in Geld, sondern in Anteilen erfolgt. Fraglich ist nun, ob die Wandlung und die Lieferung der Anteile jeweils einen zusätzlichen steuerpflichtigen Vorgang darstellen und mit FTS besteuert wird. Ein Kauf bzw. Verkauf liegt in diesen Fällen nicht vor. Er stellt lediglich *einen* Rechtsakt dar.

**VORSCHLAG: Die Wandlung bzw. Lieferung von Anteilen bei Finanzprodukten, wie z.B. bei Wandelanleihen, sollte nicht unter die FTS fallen.**

## **2. Begriffsbestimmungen: Klassifizierung von Finanzinstituten (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe j)**

Grundsätzlich werden Nicht-Finanzinstitute von der FTS ausgenommen. Faktisch jedoch dürften durch den in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 sehr weit definierten Begriff des „Finanzinstituts“ zahlreiche Unternehmen finanztransaktionssteuerpflichtig werden. Dies steht zum einen im Widerspruch mit der Zielsetzung, lediglich dem Finanzsektor



angesichts der Kosten zur Bewältigung der Krise und seiner derzeit geringen Besteuerung einen angemessenen Beitrag abzuverlangen.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass es für Finanzmarktakteure, insbesondere hinsichtlich der gesamtschuldnerischen Haftung (siehe unten), oftmals kaum nachzuvollziehen ist, ob es sich bei der jeweiligen Gegenpartei einer Finanztransaktion um ein „Finanzinstitut“ nach der catch-all-Klausel des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe j handelt oder nicht. Es ist darüber hinaus unklar, ob ein FTS-Kontrahent lediglich zum Zeitpunkt der Transaktion als Finanzinstitut nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe j klassifiziert werden kann oder ob ein längerer Bemessungszeitraum zugrunde gelegt werden muss.

Darüber hinaus ist unklar, was mit „Unternehmen“ zu verstehen ist. Beinhaltet diese Gruppe auch natürliche Personen (Einzelunternehmen), Personengesellschaften oder lediglich Kapitalgesellschaften? Des Weiteren ist unklar, was „Tätigkeiten in Bezug auf Umfang oder Wert der Finanztransaktionen einen wesentlichen Teil seiner Gesamttätigkeit ausmachen“ bedeutet und inwieweit Infektionen schädlich für das „Unternehmen“ sein können. Fraglich ist, in welcher Form der Nachweis zu erbringen ist und wer die Dokumentationsanforderungen überwacht.

Unklar ist, inwieweit eine EU-Muttergesellschaft infizierend auf den gesamten Konzern und somit auch auf Nicht-Finanzinstitute bzw. Nicht-EU-Unternehmen wirken kann.

**VORSCHLAG: Es sollte keine Pflichtverletzung darstellen, lediglich den eigenen FTS-Betrag abzuführen, obwohl der Kontrahent nicht den Status eines Finanzinstituts hält.**

### **3. Ansässigkeit (Artikel 3)**

#### a) Börsenteilnehmer (FWB/Eurex)

Mit dieser Richtlinie soll das Ansässigkeitsprinzip, d.h. die Besteuerung in dem Mitgliedstaat, in dem der Finanzakteur ansässig ist, Anwendung finden. Zudem ist eine Besteuerung in der EU vorgesehen, wenn ein nicht in der EU ansässiges Finanzinstitut an einer Transaktion mit einer in der EU ansässigen Person beteiligt ist und wenn eine seiner Zweigstellen in der EU an einer Transaktion beteiligt ist.

Betrachtet man die Herkunft der Marktteilnehmer an der FWB/XETRA und der EUREX Deutschland<sup>3</sup>, so lassen sich interessante Erkenntnisse ableiten:

Die Marktteilnehmer teilen sich in Inlandsbanken, Auslandsbanken mit Sitz in Deutschland und **Remote Access**-Teilnehmer auf. Remote Access-Teilnehmer sind Unternehmen, die am Börsenhandel aus einem anderen Land heraus teilnehmen, als jenem Land, in dem sich die Börse befindet.

---

<sup>3</sup> Die European Exchange, kurz Eurex, ist eine der weltweit größten Terminbörsen für Finanzderivate (Futures und Optionen), die 1998 aus dem Zusammenschluss der DTB (Deutsche Terminbörse) und der zur SWX Swiss Exchange gehörenden SOFFEX (Swiss Options and Financial Futures Exchange) hervorging. Die beiden Aktionäre sind zu gleichen Teilen die Deutsche Börse AG und die SIX Swiss Exchange.



Gemäß Anhang sind über 45% der Marktteilnehmer an der FWB/XETRA Remote Access-Teilnehmer, bei der EUREX Deutschland sind es sogar fast 80% (2006). Die Umsatzvolumina der Remote Access-Teilnehmer belaufen sich auf 42,5% (FWB/XETRA) und über 83% bei der EUREX Deutschland (2006). Dies unterstreicht das Potential, sich grenzüberschreitend am vollautomatisierten Börsenhandel zu beteiligen und die – immer wieder kleingeredete – Gefahr der Verlagerung des Handels und der Börsenteilnahme außerhalb Deutschlands.

b) Eurex-Anbindung Singapur

Bereits 2006 zeigte die Orientierung nach Asien erste Auswirkungen in der Form der ersten Eurex-Anbindung eines Mitglieds in Singapur. Seit Juni 2006 betreibt Eurex einen Access Point in Singapur für Kunden in Asien. Die Eurex hatte im **August 2008** bekannt gegeben, dass sie den **ersten** lokalen Broker aus der Republik Singapur zugelassen hat, und im Juli 2009 außerdem eine Repräsentanz in Singapur eröffnet. Dies sei, so die Eurex, ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung und Erweiterung der Beziehungen zu bestehenden und potenziellen Geschäftspartnern in Singapur und in der Region. Per **August 2009** sind insgesamt **sechs** Börsenteilnehmer aus Singapur und Australien zum Handel an der Eurex zugelassen. Weitere Kunden sollen zum damaligen Zeitpunkt im Anbindungsprozess gewesen sein. Im **Juli 2011** sind **18** direkte Mitglieder aus Asien an der Eurex angebinden.

**HINWEIS: Wir weisen nochmals auf die unbestreitbare Gefahr der Verlagerung von Börsenhandelsaktivitäten in das (außereuropäische) Ausland hin.**

c) Steuererhebung von Finanzinstituten aus Drittstaaten (Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e)

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c gilt ein Finanzinstitut auch dann als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig, wenn es seine feste Anschrift oder seinen gewöhnlichen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat.

Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe e des Richtlinienvorschlages gilt ein Finanzinstitut aus einem Drittstaat dann als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig, wenn es auf eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei als handelnde Partei einer Finanztransaktion mit einem anderen in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzinstitut oder mit einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ansässigen Partei, die kein Finanzinstitut ist, handelt. In diesem Zusammenhang ist ungeklärt, inwiefern die Steuererhebung (als auch die gesamtschuldnerische Haftung, siehe unten II. Nr. 7) bei Geschäften von Nicht-Finanzinstituten aus der EU (z.B. EU-Industrieunternehmen) mit Finanzinstituten aus Drittstaaten (z.B. US-Finanzinstitute) abgewickelt werden soll. Ein Reverse-Charge-Verfahren wie bei der Umsatzbesteuerung erscheint für den Finanzsektor nicht praktikabel.

**VORSCHLAG: Es bedarf einer Klarstellung, wie die Steuererhebung zwischen Geschäften bei Nicht-Finanzinstituten aus der EU und Finanzinstituten aus Drittstaaten abgewickelt wird.**



#### **4. Finanztransaktionssteueranspruch (Artikel 4)**

Gem. Artikel 4 Abs. 2 hat nur ein Fehler Auswirkungen auf den Steueranspruch. Hier sollte unbedingt konkretisiert werden, in welchem Fall ein Fehler in Abgrenzung zur Stornierung oder Berichtigung einer Finanztransaktion zur Rechtssicherheit vorliegt. Fraglich ist, ob hier zwischen selbstverschuldeten Fehlern und fremdverschuldeten Fehlern zu differenzieren ist. Zudem ist fraglich, ob eine falsche Bemessungsgrundlage einen Fehler darstellt.

**VORSCHLAG: Eine Definition, was unter einem „Fehler“ zu verstehen ist, sollte aufgenommen werden.**

#### **5. Steuerbemessung bei Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatkontrakten im Zusammenhang stehen – Marktpreise (Artikel 5)**

Die Steuerbemessungsgrundlage bei Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatkontrakten im Zusammenhang stehen, soll sich entweder aus allen Komponenten zusammensetzen, welche die von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung darstellen, oder an einem Marktpreis ausrichten, welcher zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs der FTS ermittelt werden kann. Die Ausrichtung an einem Marktpreis ist vorgesehen in den Fällen, in denen die Gegenleistung geringer ist als der Marktpreis und in den Fällen gruppeninterner Übertragungen und Verrechnungen (s. Artikel 5 Abs. 2).

Unter einem Marktpreis wird der Gesamtbetrag verstanden, der als Gegenleistung für das betreffende Finanzinstrument bei einer Transaktion zwischen voneinander unabhängigen Geschäftspartnern gezahlt worden wäre (s. Artikel 5 Abs. 3).

Die Ausführungen einen Marktpreis betreffend sind sehr vage gehalten und werfen u.E. vielfältige Fragestellungen auf:

- Welche Handelsplätze sind im Sinne der FTS geeignete „Märkte“? Umfassen diese auch die außereuropäischen Märkte?
- Welcher Marktpreis kann herangezogen werden, da ein und dasselbe Finanzinstrument an vielen Handelsplätzen (einer Vielzahl von Märkten) gehandelt werden kann?
- Was ist in jenen Fällen die alternative Handlungsweise, in denen zu einem fraglichen Finanzinstrument kein regulärer Markt stattfindet bzw. dieser nicht zu ermitteln ist?

**VORSCHLAG: Es bedarf weiterer Klarstellung hinsichtlich der Definition der relevanten Märkte und der Bemessungsgrundlage „Marktpreis“.**

**Die Richtlinie sollte festlegen, welche Handelsplätze herangezogen werden können, um einen Marktpreis zu bestimmen. Diese könnten in einem zu erstellenden Anhang der Richtlinie aufgelistet werden. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, welcher Marktpreis herangezogen werden soll, wenn ein Finanzinstrument an mehreren Handelsplätzen gehandelt wird; dies könnte**



**beispielsweise auch ein virtueller Wert sein. Außerdem sollte eine praktikable Ausnahmeregelung aufgenommen werden für jene Fälle, in denen zu einem Finanzinstrument kein regulärer Markt stattfindet bzw. dieser nicht zu ermitteln ist.**

## **6. Steuerbemessung bei Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten (Artikel 6)**

Für Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten soll der Nominalwert des Derivatkontrakts als Bemessungsgrundlage dienen. Fraglich ist, wie der Nominalwert im Allgemeinen bei Derivaten zu bestimmen ist. Fraglich ist, ob die Übernahme von Daten aus externen Daten Providern (etwa WM Daten) möglich ist.

Meistens sind Derivate in normalen Finanzinstrumenten eingearbeitet. Wie sollen strukturierte Produkte behandelt werden, die aus einer Kassa-Komponente und einem Derivat bestehen (vgl. Optionsanleihe)? Wird hier das Produkt zerlegt oder wird es als ein einheitliches Produkt behandelt und welches ist dann letztendlich ausschlaggebend?

Die Steuer sollte grundsätzlich an den Cashflow gebunden sein, um sicher zu stellen, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Bei Derivaten sollte der ökonomische Wert als Bemessungsgrundlage für die FTS herangezogen werden. Bei **Optionen** kommt u.E. der Optionspreis (Stillhalterprämie, als den Betrag, den der Stillhalter bei Abschluss des Optionsgeschäftes erhält) in Betracht.

Bei **Futures** wäre die margin die geeignete Bemessungsgrundlage. Bei Futures ist die margin zwar kein Kaufpreis, sondern lediglich eine Sicherheitenleistung. Sie gibt fiktiv das wieder, was der Kontrakt letztendlich noch Wert ist, da sich die Margin beim gedachten Closing am Ende jedes Handelstages also auf das momentane Ergebnis des Future-Engagements. Der Begriff margin (Hinterlegungssumme bzw. Sicherheitsleistung) bezeichnet im Rahmen des Börsenhandels, die Sicherheitsstellung für Börsentermingeschäfte durch die Hinterlegung eines gewissen Pfandes. Die zu hinterlegende margin soll die Glattstellungskosten bis zum nächsten Börsentag, also overnight, absichern.

Bei **Swaps** sollte der basis point value (Basispunktwert) als Risikomesser eines Swaps die Bemessungsgrundlage darstellen. Es handelt sich dabei um eine Bewertung, die der Kursfindung bei einer Anleihe ähnelt. So wie der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung von der Marktzinsentwicklung abhängt, verhält es sich analog auch bei einem Swap. Der basis point value demonstriert, in welchem Umfang sich der Kurs einer Schuldverschreibung verändert, wenn sich die Anleiherendite um 0,01 Punkte bzw. um einen Basispunkt verschiebt.

### **VORSCHLÄGE:**

- **Die (Mindest)Steuersätze sollten auf Grund der Austauschbarkeit der Finanzinstrumente einheitlich sein. Artikel 8 Abs. 2 sollte dementsprechend angepasst werden.**



- **Bemessungsgrundlage für Optionen sollte der Optionspreis (die Stillhalterprämie) sein.**
- **Bemessungsgrundlage für Futures sollte der beim Börsenhandel erste ermittelte Marginbetrag sein.**
- **Bemessungsgrundlage für Swaps sollte der basis point value sein.**

## **7. Zur Entrichtung der Finanztransaktionssteuer an die Steuerbehörden verpflichtete Personen - Gesamtschuldnerische Haftung (Artikel 9)**

In Artikel 9 Abs. 3 des Richtlinienentwurfs ist eine gesamtschuldnerische Haftung aller Parteien einer Transaktion (einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute) für die Entrichtung der Steuer, die aufgrund dieser Transaktion von einem Finanzinstitut geschuldet wird, vorgesehen, wenn dieses Finanzinstitut die geschuldete Steuer nicht innerhalb der in Artikel 10 Abs. 4 festgelegten Fristen entrichtet. Es bleibt jedoch unklar, wie die fristgemäße Entrichtung durch die anderen beteiligten Parteien insbesondere im Falle elektronisch durchgeführter Transaktionen zu prüfen sein sollte, da diese Entrichtung nach Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe d bereits zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs durchgeführt werden soll.

Zwar wird in Artikel 9 Abs. 4 darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten auch andere Personen für die Entrichtung der Steuer benennen können, jedoch löst dieser Passus nicht das generelle Problem wie oben beschrieben.

**VORSCHLAG: Es bedarf weiterer klärender Ausführungen zur gesamtschuldnerischen Haftung.**

## **8. Besondere Bestimmungen zur Verhinderung von Hinterziehung, Umgehung und Missbrauch – Missbrauchsregelungen (Artikel 11)**

Artikel 11 will den Steuervollzug sichern und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung und Missbrauch verhindern. Er gibt die Ausfüllung dieser Tatbestände in die Hände der jeweiligen nationalen Gesetzgeber, ohne selbst zu definieren, was unter „Missbrauch“ im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystem zu verstehen ist.

Der Missbrauchs begriff wird nicht hinreichend klar konturiert. So können (und werden) die betroffenen Mitgliedstaaten diesen Begriff unterschiedlich auslegen, weil „geeignete Maßnahmen“ im Auge des jeweiligen Betrachters naturgemäß sehr unterschiedlich ausfallen. Eine uneinheitliche (ggf. europarechtswidrige) Erhebung der FTS wäre die Folge.

Diese grundlegende Problematik könnte zwar durch den Erlass delegierter Rechtsakte gem. Art. 11 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags abgemildert werden, allerdings bliebe das Verhältnis der allgemeinen Missbrauchsregel in Art. 11 Abs. 1 zum Inhalt eines entsprechenden Rechtsakts gem. Art. 11 Abs. 2 unklar. Konkret würde sich die Frage stellen, ob der jeweilige Mitgliedstaat einen Missbrauch auch jenseits eines möglicherweise erläuternden (speziellen) Rechtsaktes gem. Art. 11 Abs. 2 annehmen darf, d.h. bei Scheitern der speziellen Anti-Missbrauchsvorgaben auf die allgemeine Anti-Missbrauchsregelung gem. Art. 11 Abs. 1 zurückgreifen kann. Im deutschen



Recht wird dieses Konkurrenzverhältnis durch § 42 Abs. 1 Satz 2 AO gesetzlich geregelt. Auf delegierte Rechtsakte i.S.d. Art. 11 Abs. 2 würde diese Regelung allerdings keine Anwendung finden, weil es sich dabei um keine „gesetzliche“ Vorschrift handelt.

Die in Art. 11 Abs. 1 verwendeten Begriffe „Steuerhinterziehung“, „Steuerumgehung“ und „Missbrauch“ sollten auch deshalb nicht in einen gemeinsamen Kontext gestellt werden, weil die damit adressierten Themen völlig unterschiedliche Rechtsbereiche betreffen. Der Straftatbestand einer Steuerhinterziehung gem. § 370 AO kann nur dann vorliegen, wenn ein Täter die Finanzbehörde vorsätzlich über steuerlich erhebliche Tatsachen unvollständig oder unrichtig informiert (Vorenthalten eines relevanten Sachverhalts/Vorspiegeln eines falschen Sachverhalts). Eine Steuerumgehung (die auch im Sinne einer legalen „Steuervermeidung“ verstanden werden kann) sowie der Begriff des Missbrauchs betreffen dagegen im Kern missbilligte Rechtsfolgen eines Steuergesetzes.

Die in Art. 11 Abs. 1 verwendeten Begriffe müssen daher – wenn sie schon in einem Artikel gebündelt werden – näher erläutert und bereits auf Richtlinienenebene stärker konturiert werden. Ansonsten dürfte es schwerfallen, eine (ggf. legale) „Steuerumgehung“ sauber von einem nicht mehr hinzunehmenden „Missbrauch“ rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten abzugrenzen. Dies gilt erst recht im Hinblick auf die strafrechtlich bewehrte „Steuerhinterziehung“, die eine (rein) strafrechtliche und keine steuerliche Regelung darstellt. Grundlegende Klarstellungen dürfen nicht ausschließlich delegierten Rechtsakten zugewiesen werden, weil diese sich typischerweise auf technische/ausführende Aspekte einer Richtlinie beschränken und bei jeder Regelung im Rahmen eines Rechtsakts hinreichend klar sein muss, dass sich der Rechtsaktgeber noch innerhalb des durch die Richtlinie vorgegebenen Rahmens bewegt.

Bei dem verwendeten Begriff „Steuerhinterziehung“ ist z.B. unklar, ob damit – bezogen auf deutsches Recht – nur die vorsätzliche Begehungsform (Steuerhinterziehung gem. § 370 AO) gemeint ist oder auch bußgeldrechtliche Tatbestände wie die leichtfertige Steuerverkürzung gem. § 378 AO oder Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts (z.B. Organisationsverschulden gem. § 130 OWiG) umfasst sind.

Deweiteren ist unklar, wie eine effektive Überwachung der Missbrauchsregelung bei grenzüberschreitenden Transaktionen erfolgen soll.

**VORSCHLAG: Dem Richtlinienentwurf sollte eine EU-weit gültige Definition von „Missbrauch“ im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystem hinzugefügt werden. Orientierung könnte hierzu § 42 Abgabenordnung geben.**

## **9. Umsetzung (Artikel 17)**

Der Richtlinienentwurf sieht die erstmalige Anwendung dieser Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2014 vor. Da die Richtlinie in einer recht kurzen Zeit verfasst wurde und eine bis dato nicht bekannte neue Steuer vorsieht, welche in das bestehende Steuersystem der EU-Mitgliedstaaten eingebettet werden muss, und da eine konkretisierende Durchführungsverordnung noch ansteht, sollte sie, um ungewollte



negative Konsequenzen zu vermeiden, noch einmal grundlegend überarbeitet und daher ihre erstmalige Anwendung in den Mitgliedstaaten verschoben werden.

**VORSCHLAG: Die erstmalige Anwendung (1. Januar 2014) sollte verschoben werden, da die Richtlinie noch einer eingehenden Überarbeitung bedarf.**

## **10. Transaktionssteuerliche Mehrfachbelastungen (Kaskadeneffekte)**

Es ist vorgesehen, dass jede einzelne Finanztransaktion besteuert wird. Dazu soll erkennbar an die zivilrechtliche und nicht an die wirtschaftliche Abwicklung angeknüpft werden. Dies hat zur Folge, dass ein (im wirtschaftlichen Sinne) einzelnes Transfergeschäft zu einer mehrfachen Belastung durch die FTS führt. Dies ist schon beim traditionellen Wertpapierverkauf der Fall, der z.B. als Kommissionsgeschäft über Broker abgewickelt wird und dem regelmäßig eine Vielzahl von Einzeltransaktionen zugrunde liegt. Verschärft wird dies durch den Grundsatz, dass die jeder Transaktion innewohnenden Umstände des Kaufs **und** Verkaufs jeweils einzeln mit FTS belastet werden.

### a) Investmentfonds (zur Altersvorsorge)

Bei der Anlage in **Investmentfonds** kommt es ebenfalls zu einer Mehrfachbelastung der Anleger: einerseits durch die Belegung der Transaktionen des Investmentvermögens mit der FTS und andererseits durch die Belegung des Kaufs bzw. Verkaufs der Investmentanteile durch den Anleger (hier ist als Anleger auch der Dachfonds zu nennen, so dass es nochmals zu einer zusätzlichen steuerlichen Belastung kommt).

Diese Mehrfachbelastung kann sich zudem marktverzerrend auswirken: Verglichen mit Investmentfonds, welche der Altersvorsorge dienen, unterliegen Versicherungsprämien als auch die Auszahlung der Versicherungsbeträge nicht der FTS, sondern es werden lediglich die Transaktionen der Versicherungsunternehmen belastet. Daher werden in der Altersvorsorge Investmentfonds gegenüber Versicherungen steuerlich benachteiligt werden.

Am einfachsten zu administrieren wäre sicherlich das Absehen von FTS auf Ebene des Anlegers in einen am Kapitalmarkt agierenden Investmentfonds und damit eine ausschließliche Belastung auf Fondsebene. Dann würden sowohl die eigentlichen Anleger FTS-frei Fondsanteile kaufen und verkaufen können als auch Dachfonds (die ja ebenfalls wie Anleger in einen Fonds angesehen werden können). Die Befreiung auf dieser Stufe würde sowohl Mehrfachbelastungen vermeiden als auch zu einem Gleichlauf mit Versicherungspolice als alternativer Form des langfristigen Vorsorgesparens führen.

**VORSCHLAG: Im Rahmen von Altersvorsorgeprodukten sollten Auszahlungen von Versicherungsprämien und der Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen (auf der Ebene des Altersvorsorgesparers) hinsichtlich der FTS gleich behandelt, d.h. von FTS ausgenommen werden.**



## b) Derivategeschäfte

Bei Derivategeschäften wird die angesprochene Mehrfachbelastung besonders augenscheinlich: So kann bei einem einfachen Optionsgeschäft eine Vielzahl von Parteien involviert sein, bei denen jeweils FTS anfällt: Kunde A, Non-Clearing-Member, Clearing-Member, Market Maker usw. bis zum Kunden B. Durch kaskadenartige Mehrfachbesteuerung wird ein (im wirtschaftlichen Sinne) einzelnes Transfergeschäft in der Summe unverhältnismäßig hoch belastet. Dies zeigt sich insbesondere bei Optionsgeschäften.

Auf Grund der Eigenart des börsenmäßigen Optionsgeschäftes entstehen Vertragsketten, dass aus der einzelnen Option insgesamt fünf steuerbare Geschäfte entstehen: Kunde A – Market Maker A – Clearing House – Market Maker B – Kunde B. Für die Closing Transaktion gilt das Gleiche, so dass das einzelne Geschäft mindestens 10 steuerbare Finanztransaktionen auslöst, die bei Beteiligung von 2 EU-Finanzinstituten auf 20 steuerbare Vorgänge/Transaktionen kumulieren (beim OTC-Geschäft gibt es lediglich ein einzelnes Geschäft zwischen den beiden Vertragsparteien, d.h. nur 2x FTS).

**VORSCHLAG: Beim Börsenhandel sollte nur das Openinggeschäft und dieses nur einmal bei der Clearing-Stelle steuerlich erfasst werden.**

## c) Sicherungsgeschäfte

Gleichermaßen problematisch ist, dass Sicherungsleistungen in ihren verschiedenen Formen ebenfalls der FTS unterliegen, obwohl wirtschaftlich kein Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments bzw. Risikotransfer vorliegt. Dies liegt insbesondere bei der Gewährung von Wertpapiersicherheiten vor, die sowohl bei klassischen Wertpapiergeschäften als auch bei Termingeschäften (z.B. Margin-Stellungen bei Future-Geschäften) erfolgen. Es kommt hier zu einer wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mehrfachbelastung. Die Auswirkungen des transaktionssteuerlichen Kaskadeneffekts stehen in keinem Verhältnis zur eigentlichen wirtschaftlichen Bedeutung des Finanzgeschäftes.

**VORSCHLAG: Die Stellung von Sicherheiten sollte nicht unter die FTS fallen.**

Wir bedanken uns bei Ihnen bereits im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Anregungen und die weitere Einbindung unseres Verbandes in die laufenden Diskussionen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

gez. Markus Erb



**Anhang:**

(Quelle: Deutsche Börse AG)



